

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe November 2025

Neues aus Berlin	2
. Steueränderungsgesetz 2025	2
Einkommensteuer	3
. Vermögensverlust wegen Trickbetrug	3
. Neues Schreiben zur Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung	4
Lohnsteuer	4
. Firmenfitnessprogramm – Auf die registrierten Arbeitnehmer kommt es an	4
. Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich	5
Umsatzsteuer	6
. "Entnahme-Verkauf-Modell" setzt eindeutige Entnahmehandlung voraus	6
Kassenführung	7
. Ist die Richtsatzsammlung eine geeignete Schätzungsmethode?	7
Gewerblicher Rechtsschutz	8
. Rufausnutzung – Nussknacker aus dem Erzgebirge	8
. Bestpreis in Fußnote genügt nicht – Preiswerbung muss klar den niedrigsten 30-Tage Preis darstellen	8
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	9
. So ist der Beruf – Fahrer erhalten mangels Dienstreise kein Tagegeld	9

Neues aus Berlin . Steueränderungsgesetz 2025

Die Bundesregierung hat am 10. September 2025 das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Hervorzuheben sind die Anhebung der Entfernungspauschale auf € 0,38 bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer, die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % sowie bessere Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine.

Entfernungspauschale: € 0,38 ab dem ersten gefahrenen Kilometer

Derzeitige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit € 0,30 anzusetzen. Ab dem 21. Kilometer gilt eine erhöhte Pauschale von € 0,38.

Mit Wirkung ab 2026 soll die Entfernungspauschale bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer € 0,38 betragen.

Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern allerdings nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (€ 1.230,00 p. a.) überschreitet.

Tipp: Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 die Mobilitätsprämie erhalten.

7 % Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die Bundesregierung möchte die Gastronomiebranche wirtschaftlich unterstützen. Daher soll die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 01. Januar 2026 auf 7 % reduziert werden. Für Getränke soll es allerdings bei den 19 % Umsatzsteuer bleiben.

Bei Speisen würde dann die derzeitige (mitunter streitanfällige) Unterscheidung „Verzehr außer Haus“ (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus „Verzehr im Haus“ (Restaurationsleistung mit 19 %) entfallen.

Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll der Übungsleiterfreibetrag ab 2026 von € 3.000,00 auf € 3.300,00 angehoben werden. Die Ehrenamtpauschale soll von € 840,00 auf € 960,00 erhöht werden.

Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf folgende Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit mit Wirkung ab 2026 vor:

Die Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb soll um € 5.000,00 auf € 50.000,00 angehoben werden.

Durch die Freigrenze werden Geschäftsbetriebe, die nur geringe Umsätze erwirtschaften, mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt.

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll für steuerbegünstigte Körperschaften abgeschafft werden, deren Einnahmen nicht mehr als € 100.000,00 pro Jahr betragen. Bisher liegt diese Freigrenze bei € 45.000,00.

Auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen bis zu € 50.000,00 soll verzichtet werden. Steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, die bis zu € 50.000,00 einnehmen, müssen somit keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend vornehmen, ob diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb zuzuordnen sind.

Bislang kann der Bau und der Betrieb von Photovoltaikanlagen den Status der Gemeinnützigkeit gefährden. Dies soll wie folgt geändert werden: „Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.“

Tipp: Derzeit handelt es sich „nur“ um einen Regierungsentwurf. Der Bundestag und der Bundesrat müssen noch zustimmen.

Einkommensteuer . Vermögensverlust wegen Trickbetrug

Das Finanzgericht Münster hat am 02. September 2025 entschieden, dass Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine 77 Jahre alte Rentnerin erhielt von einem vermeintlichen Rechtsanwalt einen Telefonanruf. Dieser gab an, ihre Tochter habe einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Die drohende Untersuchungshaft könne durch Zahlung einer Kautions von € 50.000,00 vermieden werden. Daraufhin hob die Rentnerin den Betrag von ihrer Bank ab und übergab ihn einem Boten. Nachdem sie den Betrug durchschaut hatte, erstattete sie Strafanzeige. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Den Vermögensverlust machte die Rentnerin in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend – jedoch ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster sind die Aufwendungen nicht außergewöhnlich. Die Rentnerin ist Opfer einer Betrugsmasche geworden, die potenziell jeden treffen kann.

Zudem fehlt es an der Zwangsläufigkeit, die nach Ansicht des Finanzgerichts Münster wie folgt zweistufig zu prüfen ist:

Eine Zwangsläufigkeit scheidet von vornherein aus, wenn sich das Opfer durch strafbares oder sozialwidriges Verhalten selbst erpressbar gemacht hat. Das lag im Streitfall jedoch nicht vor.

Der zweite Schritt betrifft die Frage, ob zumutbare Handlungsalternativen vorlagen, die den Erpressungsversuch mit einiger Sicherheit wirkungslos gemacht hätten. Das Finanzgericht entschied, dass es der Rentnerin objektiv zumutbar gewesen wäre, zunächst zu ihrer Tochter oder zur Polizei Kontakt aufzunehmen. Selbst wenn die behauptete Verhaftung der Tochter gedroht hätte, wäre es zumutbar gewesen, den Betrag nicht zu zahlen, da eine den rechtsstaatlichen Vorschriften entsprechende Anordnung der Untersuchungshaft in Deutschland keine Gefahr für Leib und Leben darstellt.

Tipp: Die Revision wurde zugelassen, da die steuerliche Behandlung von Betrugsopfern bei Schockanrufen viele Steuerpflichtige betrifft und höchststrichterlich noch nicht geklärt ist.

Einkommensteuer . Neues Schreiben zur Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können unter den Voraussetzungen des § 35c EStG eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Zu den Anwendungsfragen hatte das Bundesfinanzministerium bereits 2021 ein Schreiben veröffentlicht, das nun in einer überarbeiteten Fassung vorliegt.

In dem 33 Seiten umfassenden Schreiben vom 21. August 2025 stellt das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich klar, dass auch eine Wohnflächenerweiterung begünstigt ist. In der Rz. 3 heißt es: Wird im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäudes die Wohnfläche erweitert, können auch die an der Erweiterung durchgeführten energetischen Maßnahmen der steuerlichen Förderung nach § 35c EStG unterfallen.

Als Beispiele nennt das Bundesfinanzministerium eine Gaube, eine Dachgeschossaufstockung oder einen Anbau.

Tipp: Wie in der Vorfassung ist eine Anlage enthalten, die typische vorbereitende Arbeiten und Umfeldmaßnahmen aufführt. Diese können von der Steuerermäßigung umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der ESanMV (= Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung) genügenden energetischen Maßnahme stehen.

Lohnsteuer . Firmenfitnessprogramm – Auf die registrierten Arbeitnehmer kommt es an

Bei der Frage, ob die Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG in Höhe von € 50,00 pro Monat überschritten wird, sind die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Arbeitnehmern zuzurechnen. Auf die Anzahl der vom Arbeitgeber erworbenen Lizenzen kommt es nicht an, wenn diese nicht der Zahl der für das Programm registrierten Arbeitnehmer entspricht. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen am 17. April 2024 entschieden.

Beispiel (in Anlehnung an den Urteilssachverhalt)

Die A-GmbH hat 100 Arbeitnehmer. Sie schließt mit dem Fitnessstudiobetreiber X eine Firmenfitness-Mitgliedschaftsvereinbarung, wonach die Arbeitnehmer der A-GmbH berechtigt sind, das Fitnessstudio des X zu nutzen.

Somit erwirbt die A-GmbH 50 Lizenzen für monatlich € 4.000,00 inkl. Umsatzsteuer. Die Anzahl wurde anhand der Personalstruktur als Kalkulationsgrundlage für X prognostiziert. Die Lizenzen haben keine Auswirkung auf die Menge der tatsächlich nutzungsberechtigten Arbeitnehmer.

Mitarbeiter, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, haben im Fitnessstudio eine Berechtigung vorzulegen, die X aufgrund der mitgeteilten Namen erstellte. Von den 100 Mitarbeitern haben sich 80 für das Fitnessprogramm angemeldet. Tatsächlich teilgenommen haben 50 Mitarbeiter.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Kosten auf die Anzahl der Lizenzen zu verteilen. Das würde im Beispiel bedeuten, dass je Arbeitnehmer € 80,00 ($\text{€ } 4.000,00 / 50 \text{ Lizenzen}$) zu berücksichtigen wären, mithin der Betrag in voller Höhe steuerpflichtig wäre.

Dem widersprach jedoch das Finanzgericht Niedersachsen: Entspricht die Anzahl der Lizenzen nicht der Zahl der für das Programm registrierten Mitarbeiter, kommt es auf die Menge der Lizenzen nicht an. Vielmehr sind dann die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Mitarbeitern zuzurechnen. Im Beispiel ergeben sich somit € 50,00 je Arbeitnehmer ($\text{€ } 4.000,00 / 80 \text{ Arbeitnehmer}$). Da der Betrag nicht die Freigrenze übersteigt, ist er nicht zu versteuern.

Tipp: Die Kosten sind nicht nur auf die Mitarbeiter zu verteilen, die das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen haben. Denn die Arbeitnehmer haben den Nutzungsvorteil, dass für sie jederzeit eine Trainingsmöglichkeit vorgehalten wird.

Lohnsteuer . Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich

Mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich, solange die Grenzen von maximal drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr eingehalten werden. Arbeitgeber müssen daher stets prüfen, ob bereits andere kurzfristige Beschäftigungen bestehen und diese Zeiten korrekt zusammenrechnen. Darauf hat die Minijob-Zentrale in ihrer Mitteilung vom 22. August 2025 hingewiesen.

Die Zeitgrenzen stellen gleichwertige Alternativen dar, so dass die günstigere Variante gewählt werden kann.

Wie viel der Minijobber dabei verdient, spielt keine Rolle. Liegt der monatliche Verdienst über € 556,00, müssen Arbeitgeber jedoch zusätzlich prüfen, ob die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird.

Bei der Zusammenrechnung der Zeiträume mehrerer Jobs, die anhand von Monaten beurteilt wurden, sind (statt der drei Monate) 90 Kalendertage einzuhalten.

Beispiel

Eine Hausfrau arbeitet in der Gastronomie bei Arbeitgeber B. Dieser benötigt die Unterstützung im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 31. August. Es werden zwei Arbeitstage pro Woche vereinbart.

Im gleichen Kalenderjahr war diese Aushilfe bei einem anderen Arbeitgeber bereits im gesamten April und Mai Vollzeit von Montag bis Freitag beschäftigt (Arbeitgeber A).

Arbeitgeber A:

01.04. bis 31.05. = zwei Monate (60 Kalendertage) oder 44 Arbeitstage

Arbeitgeber B:

01.07. bis 31.08. = zwei Monate (60 Kalendertage) oder 18 Arbeitstage

Ergebnis: Die Beschäftigung bei Arbeitgeber B ist als kurzfristige Beschäftigung zu bewerten, da sie mit 62 Arbeitstagen den Höchstwert von 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Das Überschreiten der Zeitdauer von drei Monaten (90 Kalendertage) ist hierbei nicht von Bedeutung.

Umsatzsteuer . „Entnahme-Verkauf-Modell“ setzt eindeutige Entnahmehandlung voraus

Wurde ein Wirtschaftsgut ohne Vorsteuerabzug erworben und in das Unternehmensvermögen eingelegt, kann es grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar entnommen und anschließend ohne Umsatzsteuer verkauft werden. So hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2002 Folgendes festgestellt: Entnimmt der Steuerpflichtige den Pkw, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte, vor der Veräußerung seinem Unternehmen, ist es unzulässig, die Entnahme zu besteuern. Wenn der Steuerpflichtige den Pkw dann veräußert, ist diese Leistung seinem privaten Bereich zuzurechnen. Sie unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer.

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen vom 03. April 2025 gelten für dieses „Entnahme-Verkauf-Modell“ aber strenge Voraussetzungen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Unternehmer hatte einen Pkw und ein Wohnmobil aus seinem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt. Es erfolgte jeweils eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen ohne Vorsteuerabzug. Aus den Reparaturaufwendungen wurde dann jedoch der Vorsteuerabzug geltend gemacht.

Später verkaufte der Unternehmer die Fahrzeuge ohne Umsatzsteuerausweis. Der Kaufvertrag für den Pkw datierte vom 22. Oktober 2016 (Übergabe am 25. Oktober 2016), der Kaufvertrag für das Wohnmobil vom 25. August 2018 (Übergabe am 29. August 2018). In der Buchhaltung wurde eine Entnahme des Pkw zum 25. Oktober 2016 und eine Entnahme des Wohnmobils zum 25. August 2018 jeweils ohne Umsatzsteuer erfasst.

Das Finanzamt setzte für die Verkäufe Umsatzsteuer fest. Wegen der engen zeitlichen Zusammenhänge liege weder für den Pkw noch für das Wohnmobil ein ausreichender Nachweis einer Entnahmehandlung vor. Die buchhalterische Erfassung allein genüge nicht.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen stellte u. a. Folgendes heraus:

- Für eine vorherige nicht umsatzsteuerbare Entnahme bedarf es objektiver Anhaltspunkte und einer gewissen Zeitspanne zwischen Entnahme und Verkauf. Der Umstand, dass die Entnahme zeitlich mit der Lieferung am gleichen Tag erfolgt sein soll, spricht gegen eine Entnahme.
- Die nach außen erkennbare Entnahme eines Gegenstands aus dem unternehmerischen Bereich hat zeitlich vor dem Verkauf zu erfolgen, wobei es dabei zur erforderlichen eindeutigen Abgrenzung auf den Zeitpunkt des ersten Angebots zum Verkauf des Gegenstands bzw. die erste Verkaufsbemühung ankommt.

Kassenführung . Ist die Richtsatzsammlung eine geeignete Schätzungsmethode?

Bei einer Diskothek wurden die Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß geführt. Deshalb erfolgten Hinzuschätzungen, wobei auf die Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums für Gastronomiebetriebe zurückgegriffen wurde. Diese Handhabung wurde nun vom Bundesfinanzhof kritisiert.

Die Richter begründen ihre Entscheidung vom 18. Juni 2025 damit, dass eine Diskothek kein Restaurant ist, und da sich eine Diskothek keiner der in der amtlichen Richtsatzsammlung aufgeführten Gewerbeklassen zuordnen lässt, war diese für die Hinzuschätzung nicht geeignet.

Die Entscheidung ist aber auch aus anderen Gründen interessant: Danach ist der innere Betriebsvergleich, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich, der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, grundsätzlich als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen.

Dies müssen das Finanzamt und das Finanzgericht bei der Ausübung ihres Ermessens berücksichtigen, auch wenn sie bei der Wahl der Schätzungsmethoden grundsätzlich frei sind.

Zudem hat sich der Bundesfinanzhof mit den Mindestanforderungen befasst, die Datensammlungen oder Datenbanken der Finanzverwaltung erfüllen müssen, wenn sie in einem Gerichtsverfahren berücksichtigt werden sollen. Und hier haben die Richter erhebliche Zweifel daran geäußert, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet.

Begründet wird dies mit der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten einerseits und dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte andererseits.

Gewerblicher Rechtsschutz . Rufausnutzung – Nussknacker aus dem Erzgebirge

BGH, Beschluss vom 19.09.2025, Az. I ZR 222/24

Bald beginnt wieder die Weihnachtszeit, in der auch der eine oder andere Nussknacker aus seinem Sommerlager zur Geltung als Weihnachtsdekoration geholt wird. Dabei dürfen nach einer Entscheidung des BGH ausschließlich Nussknacker mit dem Qualitätsmerkmal „im Erzgebirge-Stil“ beworben werden, wenn sie auch tatsächlich aus dieser Region stammen.

Damit beendete das höchste deutsche Zivilgericht im Beschlusswege eine lange juristische Auseinandersetzung um ein günstiges Importprodukt, welches mit dem Hinweis „im Erzgebirge-Stil“ beworben wurde und versucht worden war, es an den Kunden zu bringen.

Bereits das OLG Dresden hatte 2024 entschieden, dass die Bezeichnung „im Erzgebirge-Stil“ eine unzulässige Ausnutzung des guten Rufs erzgebirgischer Originale darstelle. Daraufhin hatte ein Online-Händler Revision eingelegt. Mit der BGH-Entscheidung ist das Urteil nun rechtskräftig.

Gewerblicher Rechtsschutz . Bestpreis in Fußnote genügt nicht – Preiswerbung muss klar den niedrigsten 30-Tage Preis darstellen

BGH, Urteil vom 09.10.2025, Az. I ZR 183/24

Der BGH hat den Discounter „Netto Marken-Discount“ untersagt, mit Preisermäßigungen zu werben, die nicht in korrekter Weise den Referenzpreis der letzten 30 Tage ausweisen.

Mit satten 36 % Preisnachlass bewarb der Discounter ein Angebot für Kaffee in einem Werbeprospekt. Statt für € 6,99 „in der Vorwoche“ sollte das Pfund Kaffee nun für € 4,44 zu erwerben sein. Das war aber nur die halbe Wahrheit. In einer Fußnote zum Angebot wies der Discounter den Verbraucher darauf hin, dass das Produkt in den letzten 30 Tagen schon einmal € 4,44 gekostet hatte.

Nach der Preisangabenverordnung sind Händler, die mit Preisrabatten werben wollen, verpflichtet, dabei immer auch den niedrigsten Preis zu nennen, der innerhalb der letzten 30 Tage für das Produkt verlangt wurde. Juristisch umstritten war lange, wie dieser sogenannte Referenzpreis angegeben werden muss, ob es ausreiche, diese Information beispielsweise in einer Fußnote zu nennen.

Bereits 2024 hatte der EuGH entschieden, dass sich Werbeaussagen wie ein „Preis-Highlight“ auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage beziehen und Rabatt-Prozente auch auf dieser Basis berechnet werden müssen. Auch der BGH betonte nun, es reiche nicht, den Referenzpreis in beliebiger Weise anzugeben. Er müsse für den angesprochenen Verbraucher unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein.

Diese Klarheit vermissten die Richter des BGH in der beanstandeten Anzeige und sahen darin einen Wettbewerbsverstoß wegen des Vorenthaltens wesentlicher Informationen nach § 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 5b Abs. 4 UWG. Der BGH wies damit die Berufung des Discounters gegen das Urteil der Vorinstanz zurück.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . So ist der Beruf – Fahrer erhalten mangels Dienstreise kein Tagegeld

LAG Niedersachsen, Urteil vom 16.10.2025, Az. 5 SLa 251/25

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat entschieden, dass derjenige, der als persönlicher Fahrer eines Landesministers arbeitet, keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz für Dienstreisen hat.

Der Kläger ist der persönliche Fahrer eines Ministers und war der Ansicht, dass ihm ein Anspruch aus den „Regelungen aus dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder“ auf Aufwendungsersatz zustehen würde. Schließlich reise er nach seiner Vorstellung dienstlich durch die Lande.

Bereits vor dem Arbeitsgericht scheiterte die Klage auf Tagegeld. Die Abweisung wurde in der nächsten Instanz bestätigt. Die Richter urteilten, dass der Kläger keinen Anspruch aus den tarifvertraglichen Regelungen habe. Dienstreisen lägen nicht vor, weil die Reisetätigkeit für den Fahrer ein Dienstgeschäft darstelle. Wenn das Fahren die Haupttätigkeit darstelle, liege keine Dienstreise vor.

Auch die Tatsache, dass ggf. andere Fahrer Tagegeld erhalten würden, begründen keinen Anspruch, denn aus einer unrichtigen Anwendung der tariflichen Regelungen gegenüber anderen Arbeitnehmern könne kein Anspruch abgeleitet werden, so das LAG.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Jana Miller, Beate Theede

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Volker Römermann, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de